

Amtliches Kreis-Blatt



für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreisausschusses.

Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einf. Zeitzeile über deren Raum 15 Pf.
Reklamezeile 50 Pf.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 86.
In Emß: Römerstraße 96.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Emß und Diez.

Mr. 29

Diez, Samstag den 3. Februar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Mr. II, Abt. III b, Tgb.-Nr. 716/408.

Frankfurt a. M., den 24. Januar 1917.

Betr.: Holzaufliehr.

Verordnung.

Auf Grund des § 96 des Gesetzes über den Verlegerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk:

Bis zum 15. März ds. Jz. sind Fuhrwerksbesitzer, die mindestens 2 Pferde haben, auf Aufforderung ihrer Ortspolizeibehörde verpflichtet, für von dieser ihnen bezeichnete Geschäfte oder Personen, — gleichgültig wo letztere ihren Sitz haben bezw. wohnen — Holz aus den benachbarten Wäldern anzufahren.

Über Beschwerden wegen der Aufforderung selbst entscheidet endgültig die untere Verwaltungsbehörde (Landrats- bzw. Kreisamt).

Die Vergütung für die Holzaufliehr ist ausschließlich Sache der Vereinbarung zwischen den Fuhrwerksbesitzern und demjenigen, für welchen die Aufliehr des Holzes erfolgt, eventl. der richterlichen Festsetzung, jedoch hat die Gestellung des Fuhrwerks zu erfolgen ohne Rücksicht auf eine etwa eingelegte Beschwerde oder eine vorherige Regelung der Vergütung.

Zwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Niede l.

Generalleutnant.

Bekanntmachung

über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren. Vom 25. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 32) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ausbesserungen von Schuhwaren (§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verläufen v. Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetz S. 1077 —) dürfen zu keinem höheren Preis berechnet werden als dem, der sich aus der Zusammenrechnung Gestehungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Umläufe und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 7) aufgestellten Richtsätze die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren maßgebend.

§ 2.

Den ausgebesserten Schuhwaren muß bei Rückgabe den Verbraucher ein Begleitthechein beigefügt werden, welches in einer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewöhnlichen Niederlassung desjenigen, der die Ausbesserung dem Verbraucher gegenüber übernommen hat,
2. die Art der Ausbesserung und den dafür berechneten Preis in deutscher Währung,
3. den Monat und das Jahr, in denen die Ausbesserung ausgeführt worden ist.

§ 3.

Wer gewerbsmäßig Bestellungen auf Ausbesserung von Schuhwaren entgegennimmt, hat in seinen Geschäftsräumen nach näherer Bestimmung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise eine Preisberechnung zum Ausdruck zu bringen, aus der sich der Endpreis und die Art der Rechnung für Besohlen und Flecken ergibt.

§ 4.

Der Besteller von Schuhwarenausbesserungen kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis die Grenze des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Empfang der ausgebesserten Schuhwaren Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht (§ 6 der Bekanntmachung über Preis-

tember 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) beantragen.

Das Schiedsgericht prüft auch auf Antruf der zuständigen Behörde die auf dem Aushang (§ 3) verzeichneten Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätze angemessenen Preise.

§ 5.

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§ 6.

Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 7.

Der vom Reichskanzler ernannten Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) liegt es ob, allgemeine Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren aufzustellen. Sie hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Ungemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern.

§ 8.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er erläßt die Ausführungsbestimmungen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer ausgebesserten Schuhwaren den nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein nicht beifügt;
2. wer in dem nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein unrichtige Angaben macht, oder wer ausgebesserten Schuhwaren einen Begleitschein beifügt, wiewohl, daß dieser unrichtige Angaben enthält, oder daß die Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht worden ist;
3. wer für Ausbesserungen von Schuhwaren einen höheren als den in dem Begleitschein angeführten Preis fordert oder annimmt;
4. wer, nachdem für eine bestimmte Art von Ausbesserungen von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgesetzt ist, Ausbesserungen gleicher Art mit einem höheren Preis auszeichnet und mit dieser Auszeichnung zur Ablieferung bringt;
5. wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Auferkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75). Vom 25. Januar 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird folgendes bestimmt:

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080) gelten entsprechend für die Ausführung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917.

§ 2

Die Bestimmungen treten mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Nichtamtlicher Teil

Der Einbruch in die Walachei.

Die Operationen der Gruppe Kühne von Petroșeni auf Slatina.

Aus dem Großen Hauptquartier wird uns geschrieben:

Nach dem Siegeszug der 9. Armee von Hermannstadt durch den Geisterwald bis über Kronstadt lag wohl der Gedanke nahe, nunmehr auf kürzester Linie nach Süden in Richtung Bukarest sowie vom Roten Turm-Paß im Altial vorzustoßen u. damit das ganze Gebiet der kleinen Walachei abzutrennen. Die rumänische Heeresleitung hatte sich mit ihrer Kräfteverteilung auf diesen voraussichtlichen Plan vorbereitet. Aber das „Unvorhergesehene“ geschah. Statt des sofortigen Angriffs starker Kräfte von Norden auf Bukarest setzte ein unerwarteter Durchbruch an entfernter Stelle, im Balkangebirge, ein.

Unter der Ver schleierung einer bisher am Vulkan- und Szurdul-Paß operierenden Gruppe (Kneufl) wurde der überraschende Vorstoß starker Angriffskräfte (Gruppe Kühne) vorbereitet. In Petroșeni hatte der Oberbefehlshaber der 9. Armee mit Generalleutnant Kühne alle Maßnahmen zur Durchführung erwogen:

Eine beiderseits der Szurdul-Paßstraße vorbrechende Offensive sollte zunächst im Gelände von Targu-Jiu die Gebirgsausgänge öffnen und offenhalten. Unmittelbar darauf sollte das selbständige Kavallerie-Korps Schmettow nach Süden in das rumänische Hügelland vorgehen, um später den Vormarsch der Gruppe Kühne in allgemein südöstlicher Richtung auf der rechten Flanke zu begleiten. Für den 11. November 1916 war die Fortsetzung des Angriffs der ganzen 9. Armee etwa in folgender Weise gedacht:

Auf dem linken Donau-Ufer hatte die gegen die rumänische „Orjova-Gruppe“ kämpfende Gruppe des L. und L. Oberst von Szivo längs des Stromes nach Osten vorzugehen. Die Gruppe Kühne sollte die Offensive in Richtung Targu-Jiu beginnen, während die Gruppe des Generals Krassj von Delmeningen mit starkem rechten Flügel den Angriff auf Rimnica—Balcea—Curtea de Arges weiterführte. Westlich anschließend sollten Angriffskräfte den Vorstoß nach Süden auf Campulung und Sinaia fortführen.

Während die von der Gruppe Kneufl Ende Oktober genommenen Stellungen am Vulkan- und Szurdul-Paß in allgemeiner Linie: Nordhang D. Seniuleului—Pienia und östlich gegen wiederholte heftige Angriffe gehalten wurden, arbeiteten Stäbe und Truppen in Anspannung aller Kräfte an der schnellen Verbesserung der aus dem Becken von Petroșeni—Kimpulungag über den Gebirgskamm führenden Verbindungen. In mühsamer Arbeit wurde der Anstieg in die Höhe vorbereitet. Besonders schwierig gestalteten sich die Verhältnisse im Vulkanpaß. Auf den schlüpfrigen, mit glatten Felsstufen durchschnittenen, häufig mit 15 bis 25 Grad ansteigenden Lehmbrettern hatte sich die

Spannung mit 12 Bördern als un durchführbar erwie sen. Drahtseilwinden und andere technische Hilfsmittel mussten herangezogen werden. Bis zum 10. November waren die Angriffs vorbereitungen beendet.

Zur taktischen Einleitung der Offensive nahmen Teile der Gruppe Kühne zunächst die östlich der Szurdul-Passstraße liegende Muncelul-Stellung und eine südlich anschließende befestigte Kuppe (Uring Bousui), während starke feindliche Angriffe gegen das Gelände der Gruha Mare, westlich der Vulkan-Passstraße abgewiesen wurden.

Am 11. November brach für die rumänische Heeresleitung überraschend der Angriff der Gruppe Lühne planmäßig aus dem Balkangebirge vor. Auf beiden Flügeln war eine Division angesetzt: zwischen Vulkan- und Szurduk-Passstraße in zwei Gruppen mit Ziel D. Lăslui—Südhang Plesa, östlich der Szurduk-Passstraße gegen den Postaia-Rücken. Unter den Augen des nördlich Bumbesti beobachtenden Oberbefehlshabers der 9. Armee wurde in kraftvoll durchgeführtem Stoß der Angriff aus der genommenen Linie D. Lăslui—Schela—Postaia fortgesetzt. Der Widerstand ständig ausgebauter Stützpunkte und einzelner Panzerwerke mußte durch schweres Artilleriefeuer gebrochen werden. Am 13. November wurde von der westlichen Gruppe die Gegend von Balari genommen. Ein württembergisches Gebirgsbataillon schlug hier wiederholte starke Gegenangriffe ab und hielt den Ort fest in der Hand.

Bor dem zunehmenden Druck des Angriffs gab der Feind in lang'arem Zurückgehen nach Südosten seine Stellungen auf. Die Fortsetzung des Angriffs gegen den auf den Höhen südlich und südöstlich Targu-Jiu sich wieder festsetzenden Verteidiger wurde eingeleitet.

Die rumänische Heeresleitung hatte inzwischen versucht durch Abtransport stärkerer Kräfte nach Gegend Targu-Jiu das Schlachtergebnis zu wenden, den strategisch wichtigeren Punkt zu halten und durch eine Flankenstellung östlich des Ortes dem Angreifer den Weg in das Gilorttal zu sperren. Die Lage war aber nicht mehr zu retten. Im umfassenden Angriff gegen die Linie Baleni (an der Jiul-Talstraße) – Seaja (südöstlich Targu-Jiu) wurde der sich besonders gegen die linke Stoßgruppe zähe schlagende und auf dem östlichen Gilortufer verschanzende Feind am 17. November zum weiteren Rückzug nach Südosten gezwungen.

Die Schlacht bei Targu-Jiu öffnete das wichtige, auf dem Bullan-Gebirge nach Süden und Südosten führende Wegesetz und bildete den Schlüssel zu der weiteren strategischen Offensive gegen den Altluß, mit dessen Überwindung das Schicksal des rumänischen Heeres bestiegelt wurde.

In etwa 20 Kilometer breiter Front, mit dem rechten Flügel über Filiașu-Craiova, mit dem linken Flügel über Carbenesti im Amaradi-Tal, trat die Gruppe Kühne den Vormarsch gegen den Alt an. Als Flankensicherung gegen die vom rechten Flügel des Alpenkorps angegriffene rumänische Gruppe wurde eine Division im Oltetu-Tal und über die Cerna in Richtung Dragasani angesetzt.

Während dieser Zeit wehrte sich im Kampf um ihre
Wassenehre die rumänische Drjova-Gruppe (Teile der durch
Maschinengewehre und Artillerie verstärkten Regimenter
1, 17 und 31, gegen den Druck einer vom I. u. I. Oberst
Szivo geführten, durch deutsche Radfahrer verstärkten, ge-
mischten Brigade im Gelände zwischen Drjova und Turnu
Severin. Zur Unterstützung der in daueraden heftigen Ge-
fechten stehenden Gruppe Szivo und zur Erledigung der
unjere rückwärtigen Verbindungen belästigenden Feindes
wurde von der Gruppe Kühlne ein verstärktes Bataillon
(Bicht) längs der Bahnlinie auf Turnu-Severin abgezweigt.
Mit dem Mut der Verzweiflung wendete sich der Feind
auch gegen diese schwache, seinen Rücken angreisende Ab-
teilung, die nach Wegnahme von Turnu-Severin in kri-
tischer Lage alle Angriffe des weit überlegenen Feindes ab-
wehrte. In dauernder Abwehr und Gegenstößen zog sich

erst gegen Ende der ersten Dezemberwoche auf dem weiten Alt-Ufer in Gegend südlich Caracal die Waffen.

Das Kavallerie-Korps Schmettow hatte nach Öffnung der Gebirgsauengänge bei Targu-Jiu am 17. November den Vormarsch über Condulesti und Cetatea in allgemein südöstlicher Richtung angetreten. Die rechte Kolonne (6. Kavallerie-Division) erzwang sich im Gefecht den Übergang über den Tismana-Bach bei Vladoi südwestlich Targu-Jiu zum Vorgehen auf Condulesti, während der linken Division (7. Kavallerie-Division) im Zusammenwirken mit dem Angriffssflügel der Gruppe Kühne der Durchstoß auf Cetatea gelungen war. Nach kurzem Vorstoß gegen einige noch im Höhengelände zwischen Motru- und Jiutal umherirrende Abteilungen wurde die allgemeine Richtung Filiașu-Craiova eingeschlagen. Ungünstige Wegeverhältnisse bedingten zunächst einen engeren seitlichen Anschluß an die mit den rechten Flügel auf der Hauptstraße Filiașu-Craiova marschierende Gruppe Kühne. Am 21. November vormittags erreichte die Aufklärungs-Eskadron des Mittmeisters vorne (5. Esk. Kür.-Regts. 2) die Stadt Craiova, nahm dort mehrere Offiziere und fast 200 Mann gefangen und erbeutete 6 Maschinengewehre. Etwa gleichzeitig besetzte auch die rechte 41. Division der Gruppe Kühne die Stadt. Ein Zettel wurde übergeben, auf dem die Absicht der Unterwerbung der Stadt ausgedrückt und um Schonung gebeten wurde. Die Division hatte den bei Targu-Jiu geschlagenen, bei Filiașu

ehmals angegriffenen Feind nicht zum Halten kommen lassen und auf Craiova scharf verfolgt. Die nördlichen Stellungen der Gruppe Kühne erreichten an diesem Tage die Gegend westlich der Straße Craiova—Dțetelișu.

Die nächste gemeinsame Auffab für die Gruppe Kühn und das Corps Schmettow war nun die Säuberung des westlichen Altusers vom Feinde und die Erzwingung des Ueberganges über diesen strategisch bedeutsamen Abschnitt. Die lehre strategische Verteidigungslinie gegen einen von den Karpathen oder längs der Donau vorgehenden Angreifer bildet westlich der Hauptstadt der Altusse mit seiner steilen felsigen Ueberstellungen, die nach Aussäzung des rumänischen Generalstabes in Gegend Slatina als unangreifbar galt. Im Norden hatte die Gruppe Krafft den Altuser bereits hinter sich und drängte unaufhaltsam im Vorgehen auf Rimnicu—Balcea—Curtea de Arges die feindliche Heeresgruppe nach Südosten auf Pitești. Nun drohte auch von Westen der starken Flussstellung das gleiche Schicksal. Dem hier geschlagenen Verteidiger blieb nur der Rückzug in nordöstlicher Richtung offen. Die Rückzugslinie von Pitești und vom Ostuser des unteren Altuser trennen sich hinter dem Argeș zwischen Bukarest und Titu. Dort musste sich das Schicksal des zwischen zwei unerbittlich vordrückenden Stoßgruppen eingekreist, von Campulung stark bedrohten vom linken Flügel der bei Sovata überzeugangenen Donauarmee angegriffenen Heeres erfüllen. Die Krisis nahte und zeigte den Anfang vom Ende.

General v. Falkenhahn befahl die Weiterführung der Operationen für Gruppe Krafft auf Pitesti, für Gruppe Kühne gegen den Alt-Abschnitt Slatina—Dragasani. Gruppe Schmettow sollte zunächst die Brücken im Abschnitt Carașal Slatina nehmen.

Das Kavallerie-Korps erreichte am 23. November den besohlten Abschnitt. Caracal und die nur leicht beschädigte Altbrücke wurden genommen, der zurückgehende Feind verfolgt und der Brückenkopf bei Stoenesti östlich Caracal für die nachfolgende Marschkolonne der Gruppe Lühne offen gehalten. Mit den Hauptkräften wendete sich das Kavalleriekorps nach Norden zur Unterstützung einer bei Slatina in schwerem Kampf stehenden Infanterie-Division. Der über die Cerna vorgegangene linke Flügel der Gruppe Lühne folgte nach kurzem Gesicht dem weichenden Gegner auf dem Nordufer des Pesteanu-Baches in Richtung Dragasani und setzte sich auf dem Westufer und auf einigen Inseln des Alt fest.

Im starken und mit schwerer Artillerie verteidigten Stellungen bei Slatina leistete der Gegner heftigen Widerstand. Mehrfache Übergangsbesuche beiderseits Slatina blieben zunächst ohne Erfolg. Generalleutnant Kühne entschloss sich deshalb, durch einen über den Brückenkopf von Stoenesti gegen die Slatinastellung gerichteten Vorstoß die Entscheidung herbeizuführen. Während Korps Schmettow von Caracal über den Bedea-Abschnitt bei Rosiori de Beda und nördlich vorging, stießen starke Kräfte der Gruppe Kühne über Stoenesti auf dem linken Altufer nach Norden vor. Unter ihrem Druck räumte der Feind am Vormittag des 27. November 1916 seine Stellungen bei Slatina und ging nach Nordosten zurück. Der Altabschnitt Caracal-Dragasani wurde von der Gruppe Kühne überschritten.

Die rumänische Heeresleitung mußte sich in das Unabwendbare fügen. Nach nochmaligem Versuch, das Schicksal aufzuhalten, beugte sie sich in der Schlacht am Argesul dem Feldherrnwillen des Oberbefehlshabers, der Tatkraft der Führer und der Ungriffsentschlossenheit der 9. Armee.

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Beschlagnahme von Kakao und Schokolade zu Gunsten der Heeresverwaltung. Die Kriegs-Kakao-Gesellschaft macht in gegebener Veranlassung darauf aufmerksam, daß die im § 4 der Verordnung vom 4. Dezember 1916 vorgesehene Frist von acht Wochen, innerhalb der sich die Kriegs-Kakao-Gesellschaft wegen Übernahme der angemeldeten Waren zu entscheiden hat, erst mit dem Tage beginnt, an dem der Antrag auf Übernahme des zur Überlassung Verpflichteten bei der Kriegs-Kakao-Gesellschaft eingetroffen ist. Die Frist von acht Wochen hat also nicht ohne weiteres am 4. Dezember, d. h. dem Tage der Verordnung begonnen, sondern sie läuft erst von dem Tage, an dem der Antrag auf Übernahme bei der Kriegs-Kakao-Gesellschaft vorliegt. Die einfache Anmeldung der Bestände vom 5. Dezember oder der Antrag auf Freigabe ist keinesfalls als Antrag auf Übernahme anzusehen, es ist vielmehr ein besonderer und ausdrücklicher Antrag nötig. Diejenigen Menschen, die die Kriegs-Kakao-Gesellschaft auf Grund des Antrages auf Übernahme für die Heeresverwaltung übernehmen will, sind dann innerhalb sechs Wochen, vom Tage der Übernahme-Erklärung der Kriegs-Kakao-Gesellschaft an gezeichnet, abzunehmen. (WTB.)

Zeitiger Schulschluß des Winterhalbjahrs. Baldmöglichste Schlußprüfungen und tunlichste Schulbefreiungen an den Volksschulen empfiehlt in einer besonderen Bekanntmachung das bayerische Kultusministerium. Es heißt da u. a.: Wie in den Jahren 1915 und 1916 sind an den Volkshauptschulen und Volksfortbildungsschulen, an denen das Schuljahr am 30. April endet, auch heuer die Schluß- und Entlassungsprüfungen baldtuulichst und jedesfalls so rechtzeitig abzuhalten, daß die aus der Volkshauptschule in die Volksfortbildungsschule übertrittenden Schüler und Schülerinnen bei Beginn der landwirtschaftlichen Frühjahrsarbeiten zur Beihilfe verhendet werden können. Die den Lokalschulinspektionen und Bezirksschulinspektionen zugestandene Besugnis zur Befreiung vom Schulbesuch wegen notwendiger Beihilfe von Schulpflichtigen bei landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten wird für die weitere Dauer des Krieges aufrechterhalten.

Die Beseitigung des englischen Maßes für Kähnchengarne, das seit langem angestrebt Ziel, ist endlich erreicht. Das Verdienst gebührt dem Kriegsministerium, das die Freigabe des für die Nähfadenfabrikation erforderlichen Baumwollgarnes an die Bedingung geknüpft hat, daß nach Ablauf einer gewissen Übergangszeit nur noch Packungen zu 10 Spulen, sowie Bündel davon in den Verkehr gebracht und nur noch Aufmachungen in 100 Meter und Bündel davon hergestellt werden. Eingesetzte Gutachten haben ausnahmslos die vorgeschlagene Neuerung und deren Beibehaltung nach dem Kriege empfohlen.

Die Hindenburgspende. Der bekannte Kutscher des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg, der die Landwirtschaft ermahnte, zu einer besseren Ernährung der Munitionsarbeiter das Ihrige beizutragen, hat vielen Widerhall gefunden. Die preußischen Provinzen haben bisher zusammen 1.180.400 Kilogramm geliefert (an der Spitze steht die Provinz Posen mit 190.500 Kilogramm), Bayern 172.000 Kilogramm, Baden 92.500 Kilogramm usw. Das Gesamtergebnis im Deutschen Reich betrug 1.636.500 Kilogramm.

200000 Mark für ein Soldatenheim. Frau Kommerzienrat Polte und ihre beiden Töchter, Inhaberinnen der Munitionsfabrik Polte in Magdeburg, haben anlässlich des Geburtstages des Kaisers zur Errichtung eines Soldatenheims auf dem Truppenübungsplatz Altengrabow den Betrag von 200.000 Mark gestiftet. Vor einigen Monaten stiftete die Firma Polte für die Hinterbliebenen-Nationalstiftung 1 Million Mark.

Herabsetzung der Gersteinkaufspreise. Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin teilt entsprechend ihrer Ankündigung vom 27. November v. J. mit, daß in nächster Zeit das zweite Drittel der durch sie aufzukaufenden Gesamtmenge von Gerste erworben sein und infolgedessen der Gersteinkaufspreis mit Wirkung vom 25. Februar d. J. eine Herabsetzung auf 30 Mark für den Doppelzentner erfahren wird. Diejenigen Gerstenbesitzer, welche die ablieferungspflichtigen 6 Zehntel ihrer Ernte nicht freiwillig an die Reichs-Gerstengesellschaft bis zum 25. Februar d. J. zum Preis von 32 Mark bezw. nach dem 25. Februar d. J. zu 30 Mark oder aber an die Kommunalverbände zum gesetzlichen Höchstpreis von gegenwärtig 25 Mark für den Doppelzentner abliefern, haben zu gewärtigen, daß ihnen ihre Gerste enteignet wird. Die Gerstenbesitzer dürfen ihre gesamten geernteten Mengen an die Beauftragten der Reichs-Gerstengesellschaft gegen Bezugsscheine verkaufen, also sowohl die ablieferungspflichtigen 6 Zehntel wie die ablieferungsfreien 4 Zehntel und auch die darüber hinaus bis zu 10 Doppelzentnern freigelassenen kleinsten Mengen.

Anzeigen.

Oberförsterei Schaumburg

verkauft Dienstag, den 6. Februar, von nachmittags 1/2 Uhr ab, in den Distrikten "Sandkautsberg" und "Eichenauerberg" 92 Rm Buchen-Scheit- und Knüppelholz und 38 1/2 Buchen-, Eichen- und Birken-Wellen. Zusammenkunft oben im "Sandkautsberg" am Charlottenberger Gemeindewald. (1627)

Fleisch-Verkauf.

Der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren findet in den Metzgerläden von Karl Groß, Ph. Schuster und Fritz Schuster nächsten Samstag, den 3. d. Mts., vormittags von 8—1 Uhr statt.

Jeder Empfangsberechtigte kann sich den Lieferanten, soweit es sich mit der Fleischverteilung vereinbaren läßt, selbst wählen. Die Verkaufsstunden werden wie folgt festgesetzt:

Reihenfolge.

von 8—9 Uhr an die Inh. der Fleischkart. von	801—Ende
9—10 "	" "
" 10—11 "	" "
" 11—12 "	" "
" 12—1 "	" "

Freitag, den 1. Februar 1917.

Der Bürgermeister.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Godesberg.